

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	22.04.2013
Rat	30.04.2013

Beschluss:

Der Rat benennt für den Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Köln folgende Mitglieder:

1. Vertreter der Verwaltung

- 1.1 Mitglied Frau Beigeordnete Ute Berg, Dezernentin für Wirtschaft und Liegenschaften
- 1.2 stellvertretendes Mitglied Frau Beigeordnete Henriette Reker, Dezernentin für Soziales, Integration und Umwelt

Die Benennung gilt für die bis zum 30.06.2016 laufende Amtsperiode des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Köln, längstens jedoch für die Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtverwaltung Köln.

2. Ratsmitglieder

- 2.1 Mitglied bisheriges Mitglied
_____ (Gebauer, Yvonne)
- 2.2 stellvertretendes Mitglied
_____ (Schmerbach, Cornelia)

Die Benennung gilt für die bis zum 30.06.2016 laufende Amtsperiode des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Köln, längstens jedoch für die laufende Amtszeit des Rates bzw. Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Köln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Der Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen trifft Entscheidungen der Agentur für Arbeit nach § 18 Abs. 1 und 2 KSchG, wenn die Zahl der Entlassungen 50 oder mehr beträgt. Er berät u. a. über arbeitsmarktpolitische Auswirkungen und entscheidet über die Wirksamkeit von Entlassungen nach den Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes.

In Anlehnung an die 12. Amtszeit des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Köln (01.07.2010 bis 30.06.2016) sind auch die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen zu benennen.

In seiner bisherigen Zusammensetzung entspricht die Gruppe der öffentlichen Körperschaften nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

Die Agentur für Arbeit Köln bittet daher für die verbleibende Amtszeit bis zum 30.06.2016 um die Neubenennung der Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder.

Weitere Erläuterungen

Gemäß § 20 Abs. 2 KSchG setzt sich der Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen aus dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Köln oder einem von ihm beauftragten Angehörigen der Agentur für Arbeit als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

Für jede Gruppe sind außerdem mindestens zwei Stellvertreter zu benennen.

Entsprechend der Geschäftsordnung des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen werden die Ausschussmitglieder und stellvertretenden Mitglieder von der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen, vom Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit benannt und vom Vorsitzenden der Geschäftsführung berufen.

Da die Bezirksregierung von ihrem Vorschlagsrecht zur Gremienbesetzung nach § 379 Abs. 3 SGB III

selbst keinen Gebrauch macht, sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses von der Stadt Köln vorzuschlagen.

In den vergangenen Jahren lag die Vertretung der Verwaltung bei dem Leiter bzw. stellvertretenden Leiter des damaligen Personalamtes und dem Leiter des Amtes für Soziales und Senioren. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der arbeitsmarktpolitischen Funktion des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen beabsichtigt die Verwaltung, den Ausschuss künftig funktionsbezogen mit Frau Beigeordneter Berg (Mitglied) und Frau Beigeordneter Reker (stellvertretendes Mitglied) zu besetzen.

Nach § 379 Abs. 4 SGB III ist bei der Benennung von Mitgliedern in Gremien § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) zu beachten. Danach ist für jeden Sitz sowohl eine Frau, als auch ein Mann vorzuschlagen (Doppelbenennung).

Mit dem Beschlussvorschlag zur Benennung von Frau Beigeordneter Berg und Frau Beigeordneter Reker ist nach § 4 BGremBG eine Doppelbenennung jedoch entbehrlich, da weitere Personen verschiedenen Geschlechts mit der gleichen fachlichen Eignung und Qualifikation nicht zur Verfügung stehen.

Die durch Ratsmitglieder zu besetzenden Sitze sind nach § 50 Abs. 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW zu ermitteln.

Hat sich der Rat auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Wie in der Vergangenheit wird die Beschlussvorlage für die zu benennenden Ratsmitglieder daher ohne Namensnennung erstellt.